

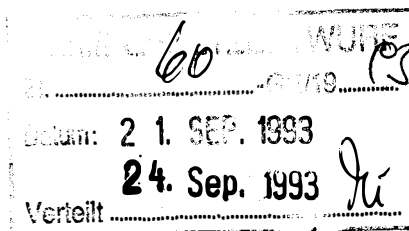


aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien



Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

☎ (0222) 50165

St. Bauer

Ihr Zeichen

-

Unser Zeichen

AR-ZB-1311

Bearbeiter/in

Mag Patzold

☎ DW 2265

FAX 2230

Datum

17.9.1993

Betreff:

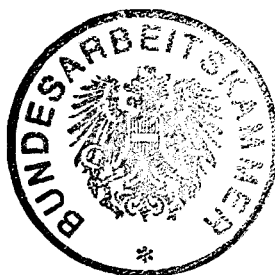
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Gnadenverfahren neu geregelt wird

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Heinz Vogler

Mag Heinz Vogler



Der Direktor:

iA

i. V. Rehes

Dr Erich Csebrenyak

Beilagen

*aktiv für Sie*

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer

für Arbeiter und Angestellte

Bundesministerium
für Justiz
Postfach 63
1016 W i e n

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

☎ (0222) 501 65

Ihr Zeichen

578.014/
1-II/3/93

Unser Zeichen

AR/Pa/B/1311

☎ Durchwahl 2265



2230

Datum

9.9.1993

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Gnadenverfahren neu geregelt wird

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte stimmt dem Entwurf, mit dem das Gnadenverfahren neu geregelt wird, grundsätzlich zu.

Das Gnadenrecht des Bundespräsidenten hinsichtlich der von einem Strafgericht verurteilten Personen ist im Bundes-Verfassungsgesetz verankert. Grundsätzliche Betrachtungen zum Institut des Gnadenrechts an sich können daher anlässlich der Begutachtung einer einfach gesetzlichen Regelung unterbleiben. Die Verfassungsrechtslage zur Ausübung des Gnadenrechts wurde durch Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes klargestellt, sodaß sich die Neuregelung daran zu orientieren hat.

Systematisch wird das Gnadenverfahren nunmehr als eigenes Hauptstück an den Schluß der Strafprozeßordnung gesetzt. Sieht man von der Möglichkeit einer eigengesetzlichen F ab, kann dies als systemgerechte Einordnung angesehen

Einerseits besteht der Bezug zu strafgerichtlichen Verurteilungen, andererseits werden aber Verwaltungsorgane tätig, die nicht Strafprozeßrecht, sondern Verwaltungsverfahrenrecht anzuwenden haben.

Die Ausübung des Gnadenrechts steht nur dem Bundespräsidenten zu, der dieses auf Grund eines vorbereitenden Vorschlags des Bundesministers für Justiz ausübt. Damit wird das Verfahren zentralisiert, was sowohl zu einer Entflechtung des bisher mitunter stark verzweigten bzw uneinheitlichen Weges der Gesuche als auch zur Gleichbehandlung der Gesuchsteller führen müßte. Die Ausübung des Gnadenrechts ist eine freie Ermessensentscheidung. Die vorgesehene Zentralisierung läßt eine Vereinheitlichung in der Ausübung der Gnadenakte und somit der Chancengleichheit erwarten.

Nach § 509 Ziff 1 kann der Bundesminister die Staatsanwaltschaften um Erhebungen ersuchen. Diese wieder können die Sicherheitsbehörden damit betrauen. Das wirft zwei Probleme auf:

1. Während die Sicherheitsbehörden schon derzeit nach dem AVG arbeiten, haben Staatsanwaltschaften das Strafprozeßrecht anzuwenden. Sie müssen also erst mit den Verwaltungsverfahrensvorschriften vertraut werden.
2. Die Einschaltung von Organen, die möglicherweise gegen den Betroffenen bereits im Strafverfahren tätig waren, kann zur Befangenheit dieser Organe und damit zu mangelnder Objektivität der Erhebungen führen. Die Bestimmungen des § 7 AVG über die Enthaltung von der Amtsausübung im Falle der Befangenheit scheinen das Problem nicht ausreichend zu lösen. Es sollte daher die Befassung der bereits im Strafverfahren tätig gewesenen Organe mit Erhebungen im nachfolgenden Gnadenverfahren ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Nach der derzeit geltenden Regelung des § 411 StPO wird der Zeitraum eines aus anderen Gründen erfolgten Strafaufschubes sowie die Monatsfrist nach § 3 StPO in die Frist einer im Gnadenweg verfügten Hemmung des Strafvollzugs nicht eingerechnet.

Die Neuregelung nimmt im § 510 Abs 3 Bezug auf die Monatsfrist zum Strafantritt, läßt jedoch die anderen Möglichkeiten eines Strafaufschubs (insbes §§ 5, 6 und 409a StPO) außer Betracht. Um eine Rechtsunsicherheit auszuschließen, soll klargestellt werden, daß durch den Ablauf einer im Gnadenweg verfügten Hemmung des Strafvollzugs andere Verfügungen, die nach anderen Rechtstiteln erlassen wurden, nicht berührt werden.

Schließlich wird zu § 511 Ziff 3 angeregt, eine Frist vorzusehen, innerhalb der der Gesuchsteller bzw der Verurteilte von der Erfolglosigkeit des Gnadengesuchs zu verständigen ist.

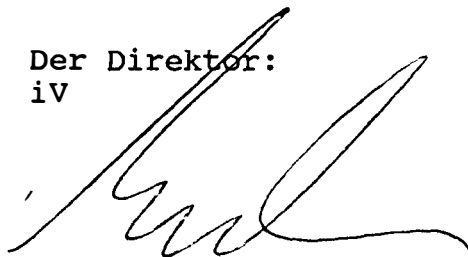
Der Präsident:



Mag Heinz Vogler



Der Direktor:
iV



Mag Werner Muhm